

Dr. Karola Fings

## **GUTACHTEN**

**zum Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes  
– Tgb. Nr. RKPA. 149/1939 -g- – vom 17.10.1939  
betr. „Zigeunererfassung“ („Festsetzungserlass“)**

1.	Entstehungskontext.....	1
2.	Wesentliche Inhalte.....	2
3.	Praktische Umsetzung .....	3
3.1.	Erfassung und Festsetzung bis Mai 1940.....	4
3.2.	Mai 1940 bis Mai 1945 .....	5
4.	Fazit .....	10

Köln, im Januar 2018

## 1. Entstehungskontext

Die Angehörigen der Minderheit der Sinti und Roma zählte das NS-Regime von Beginn an zu den „Fremdrassen“ im Deutschen Reich.<sup>1</sup> Quantitativ gesehen waren sie neben der jüdischen Bevölkerung die zweitgrößte Gruppe, die einer sich seit 1933 radikalierenden Rassengesetzgebung unterworfen wurden. Qualitativ waren sie mit den Juden diejenigen, die allein aufgrund ihrer Abstammung Opfer einer die gesamte Gruppe (gleich welchen Geschlechts, Alters oder gesellschaftlichen Status) betreffenden, eliminatorischen Politik wurden.

Die rassistische Stoßrichtung der NS-Zigeunerpolitik bildete sich im Zuge der Zentralisierung und ideologischen Neuorientierung des NS-Polizeiapparates heraus. Parallel zur Entwicklung von Kontrollmechanismen und Sanktionsmöglichkeiten gegenüber der jüdischen Bevölkerung innerhalb des institutionellen Gefüges der Geheimen Staatspolizei entstanden innerhalb des Reichskriminalpolizeiamtes vergleichbare Strukturen und Instrumente, die zunächst der Identifizierung, Erfassung, Kontrolle und Sanktionierung der Angehörigen der Minderheit dienten und zugleich die Voraussetzungen für die späteren Deportationen und Zwangssterilisationen schufen.

Das erklärte Ziel des am 8. Dezember 1938 von SS-Reichsführer Heinrich Himmler herausgegebenen „Runderlass zur Bekämpfung der Zigeunerplage“ war es, „mit der früheren Behandlung der Zigeunerfrage (zu) brechen“ und die „Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse heraus in Angriff zu nehmen“.<sup>2</sup> Angestrebt wurde „die rassistische Absonderung des Zigeunertums vom deutschen Volkstum“, die „Verhinderung der Rassenvermischung“ und die „Regelung der Lebensverhältnisse der reinrassigen Zigeuner und der Zigeuner-Mischlinge“. Dazu waren alle „sesshaften und nichtsesshaften Zigeuner“ sowie alle „nach Zigeunerart umherziehenden Personen“ im Deutschen Reich (inklusive des im März 1938 angeschlossenen Österreich und den „sudetendeutschen Gebieten“) polizeilich und rassenbiologisch zu erfassen.

Während seit 1933 die nationalsozialistische Politik gegenüber den als „Fremdrassen“ definierten Minderheiten auf Identifizierung, Markierung, Segregation und Vertreibung aus dem deutschen Machtbereich zielte, erhielt mit dem Überfall des Deutschen Reiches auf Polen und dem damit beginnenden Zweiten Weltkrieg die vollständige Deportation

---

<sup>1</sup> Allg. zur NS-Verfolgung von Sinti und Roma vgl. Michael Zimmermann, Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“, Hamburg 1996; Martin Luchterhandt, Der Weg nach Birkenau. Entstehung und Verlauf der nationalsozialistischen Verfolgung der „Zigeuner“, Lübeck 2000; Karola Fings/Frank Sparing, Rassismus, Lager, Völkermord. Die nationalsozialistische Zigeunerverfolgung in Köln, Köln 2005; Michael Zimmermann, (Hg.), Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts, Stuttgart 2007.

<sup>2</sup> Vgl. Institut für Zeitgeschichte (IfZ), Dc. 17.02: Reichskriminalpolizeiamt (Hg.), Vorbeugende Verbrechensbekämpfung. Erlassammlung (= Schriftenreihe des Reichskriminalpolizeiamtes, Bd. 15), Berlin o.J., Bl. 108-110: Runderlass des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei (RFSSuChdDtPol) betr. „Bekämpfung der Zigeunerplage“, 8.12.1938, sowie die Ausführungsbestimmungen vom 1.3.1939, in Ebd., Bl. 119-123a.

der Minderheiten aus dem als „arisch“ definierten Herrschaftsbereich des Deutschen Reiches in Teile des besetzten Polen oberste Priorität. Wenige Wochen nach Kriegsbeginn, am 27. September 1939, wurden im Reichssicherheitshauptamt (RSHA), dem das Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) als Amt V angeschlossen war, die weiteren Schritte gegenüber den Minderheiten folgendermaßen skizziert: „A) Juden so schnell wie möglich in die Städte, b) Juden aus dem Reich nach Polen, c) die restlichen 30.000<sup>3</sup> Zigeuner auch nach Polen, d) systematische Ausschickung der Juden aus den [neuen] deutschen Gebieten mit Güterzügen.“<sup>4</sup>

Der als „Festsetzungserlass“ bekannte Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes vom 17. Oktober 1939<sup>5</sup> erging, um diese beabsichtigte, vollständige Deportation aller Sinti und Roma im deutschen Herrschaftsbereich vorzubereiten und umzusetzen. Im Schnellbrief heißt es dazu: „Auf Anordnung des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei wird binnen kurzem im gesamten Reichsgebiet die Zigeunerfrage im Reichsmaßstab grundsätzlich geregelt. Ich ersuche daher, sofort folgende Maßnahmen einzuleiten [...]“.<sup>6</sup>

## 2. Wesentliche Inhalte

Über die Kriminalpolizei(leit)stellen – also den zwischen dem Reichskriminalpolizeiamt und den Polizeibehörden vor Ort zuständigen Mittelinstanzen – wurden sämtliche Ortspolizeibehörden und Gendarmerien angewiesen, allen in ihrem Bereich lebenden Sinti und Roma „die Auflage zu erteilen, von sofort ab bis auf weiteres ihren Wohnsitz oder jetzigen Aufenthalt nicht zu verlassen.“ Explizit wurde darauf hingewiesen, dass bei einem Verstoß gegen diese Auflage der Erlass des Reichsministers des Innern vom 14. Dezember 1937 anzuwenden war, der die Einweisung in ein Konzentrationslager vorsah.<sup>7</sup> Über diejenigen, die gegen die Auflage verstießen, legte das RKPA eine gesonderte Fahndungsliste an.

Um eine schnellstmögliche und umfassende Erfassung zu erreichen, sollte diese an drei Terminen hintereinander erfolgen („Fahndungstage“ vom 25. bis 27. Oktober 1939) und als „Sofortsache“ bearbeitet werden. Die Erfassung der Personalien hatte nach einem bestimmten Schema familienweise zu erfolgen. Das erhobene Material war parallel von den unteren Instanzen an die Kriminalpolizeistellen (KPSt) und das RKPA zu übermitteln. Aufgabe der Sachbearbeiter bei den KPSt war es, die Meldungen zu ergänzen (u.a. mit erkennungsdienstlichem Material), nach Gebieten zu ordnen und über die „Dienststellen

<sup>3</sup> Die Anzahl von 30.000 bezieht sich auf das Deutsche Reich inklusive des annektierten Österreichs und dem „Sudetenland“.

<sup>4</sup> Zit. nach Götz Aly, „Endlösung.“ Völkerverschiebung und der Mord an den europäischen Juden, Frankfurt am Main 1995, S. 29f.

<sup>5</sup> Vgl. IfZ, Dc. 17.02, Bl. 156-156R, Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes – Tgb. Nr. RKPA. 149/1939 -g- – vom 17.10.1939 betr. Zigeunererfassung.

<sup>6</sup> Ebd., Bl. 156.

<sup>7</sup> Vgl. dazu weiter unten.

für Zigeunerfragen“ bei den Kriminalpolizeileitstellen (KPLSt) an das RKPA – der „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ – zu senden. Das RKPA wertete das Material „im Einvernehmen mit dem Reichsgesundheitsamt“ aus. Dies bedeutete, dass die unter Dr. Robert Ritter tätige „Rassenhygienische und Bevölkerungsbiologische Forschungsstelle“ (RHF) hinzugezogen wurde, um im Zuge der Erfassung auch die rassistische Kategorisierung jeder einzelnen Person vorzunehmen.

Die Kriminalpolizeileitstellen wurden in dem Schnellbrief außerdem darüber informiert, das für „die später festzunehmenden Zigeuner“ bis zu ihrem „endgültigen Abtransport“ Sammellager einzurichten seien und sie „schon jetzt“ alle dafür notwendigen Voraussetzungen (Bewachung, Fahrzeuge, Verpflegung) zu schaffen hatten. An welcher Stelle und wie viele derartige Lager einzurichten waren, hatten die KPLSt selbstständig nach Lage der Dinge vor Ort zu entscheiden.

### 3. Praktische Umsetzung

Am Beispiel der Kriminalpolizeileitstelle Köln, für die mit rund 800 „Zigeunerpersonenakten“ die beste Überlieferung einer „Dienststelle für Zigeunerfragen“ in Deutschen Reich vorhanden ist, lässt sich zeigen, wie weitreichend die mit dem Schnellbrief eingeleitete Erfassung und „Festsetzung“ der Angehörigen der Minderheit war und welche Konsequenzen dies für die Betroffenen hatte.

Die Kölner Leitstelle instruierte die ihr nachgeordneten Kriminalpolizeistellen, Ortspolizeibehörden und Gendarmerieposten am 20. Oktober 1939 detailliert über die Umsetzung des „Festsetzungserlasses“.<sup>8</sup> Die Sinti und Roma wurden in die Dienststellen vorgeladen. Um sicherzustellen, dass sich niemand der Erfassung etwa durch Wohnungswechsel entziehen konnte, zog die KPLSt die Schutzpolizei hinzu. Die einzelnen Polizeireviere hatten jeden Wohnungswechsel von Sinti und Roma innerhalb des Ortspolizeibezirks sowie jeden Wegzug nach außerhalb umgehend zu melden,<sup>9</sup> polizeiliche An- oder Ummeldungen waren anzuhalten und der „Dienststelle für Zigeunerfragen“ vorzulegen.<sup>10</sup>

Während der Erfassung sollte zugleich die Identität der erfassten Personen anhand bereits vorhandener „Zigeunerausweise“ übergeprüft werden. Sofern Einzelne noch keinen solchen Ausweis besaßen, sollte dieser während der Aktion ausgestellt werden.

Bei dem „Zigeunerausweis“ handelte es sich um die gemäß „Runderlass“ vom 8. Dezember 1938 auszustellenden Personalpapiere, die exklusiv nur an Sinti und Roma

<sup>8</sup> Anweisungen an die Kriminalpolizeistelle Trier siehe Landesarchiv Nordrhein-Westfalen (LAV NRW), Abteilung Rheinland (Abt. R), BR 2034/1124, Oberbürgermeister Trier an KPLSt Köln, 22.8.1940. Für Koblenz vgl. Landeshauptarchiv Koblenz (LHAK), 517,1/209, Bl. 10-13, Geheimes Rundschreiben der KPLSt Köln betr. Zigeunererfassung, 20.10.1939.

<sup>9</sup> LAV NRW, Abt. R, Polizeipräsidium Köln, Nr. 549, Kommandobefehl Nr. 235, 22.11.1939.

<sup>10</sup> Ebd., Kommandobefehl Nr. 259, 30.12.1939.

ausgegeben wurden und die – analog zu den mit einem „J“ gestempelten „Judenausweisen“ – die Angehörigen dieser Minderheit markierten. Vor Ausgabe der Ausweise wurden Personenfeststellungsverfahren und „Rassenbiologische Untersuchungen“ vorgenommen.<sup>11</sup> Reichsweit wurden für „reinrassige Zigeuner“ braune Ausweise, für „Zigeunermischlinge“ braune mit einem hellblauen Querstreifen und für „nach Zigeunerart umherziehende Personen“ graue Ausweise ausgegeben. Die Ausweise stellte das Reichskriminalpolizeiamt aus; sie waren fortlaufend nummeriert und mit den Fingerabdrücken der Betroffenen versehen. Mit der Aushändigung wurden alle anderen Ausweispapiere eingezogen. Den „Zigeunerausweis“ hatten Sinti und Roma stets bei sich zu führen.

Nach Durchführung der Erfassung hatten alle Sinti und Roma eine „Eröffnungsverhandlung“ mit folgendem Wortlaut zu unterschreiben: „Mir ist heute eröffnet worden, dass ich und meine Angehörigen meinen Wohnsitz oder jetzigen Aufenthaltsort bis auf weiteres nicht verlassen darf und dass ich im Falle der Nichtbefolgung dieser Anordnung in ein Konzentrationslager untergebracht werde. Jeden Wechsel der Wohnung am Wohnsitz- oder Aufenthaltsort habe ich vor dem Wechsel der Ortspolizeibehörde zu melden. Die Eröffnung dieser Auflage wird von mir und meinen Familienangehörigen durch Namensunterschrift bestätigt.“<sup>12</sup>

Die unterschriebene „Eröffnungsverhandlung“ wurde den Betroffenen nicht ausgehändigt, sondern zu den Akten genommen, womit die Kriminalpolizei(leit)stellen über ein für die weitere Verfolgungspraxis zentrales Sanktionsmittel verfügten.<sup>13</sup>

### 3.1. Erfassung und Festsetzung bis Mai 1940

Die mit großem bürokratischen Aufwand verbundene „Festsetzung“ wurde über Wochen und Monate im Hinblick auf die angekündigte Deportation aller Sinti und Roma reichsweit unter Hochdruck betrieben. Zwar existiert keine Statistik des RKPA über die Anzahl der „Festsetzungen“, aber es ist davon auszugehen, dass die übergroße Mehrheit der Sinti und Roma im Reich davon betroffen war. Darauf lässt auch die Bilanz der RHF schließen. Im Juni 1940 berichtete Robert Ritter dazu: „Im Laufe des Winters 1939/40 gelang es daher erstmalig eine Übersicht über sämtliche in Deutschland lebenden Zigeuner zu gewinnen und die Stammeszugehörigkeit dieser 30.000 Zigeuner und Zigeunermischlinge zu klären. Mehr als 2.000 Zigeuner konnten noch vor ihrer Evakuierung anthropologisch gründlich untersucht werden.“<sup>14</sup>

<sup>11</sup> IfZ, Dc. 17.02, Runderlass vom 8.12.1938, Bl. 108a.

<sup>12</sup> Beispiele für solche Eröffnungsverhandlungen in LAV NRW, Abt. R, BR 2034/20, 344 und 1127.

<sup>13</sup> Siehe dazu weiter unten.

<sup>14</sup> Bundesarchiv Berlin, R 73/14005, Robert Ritter an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, 25.6.1940. Hervorhebung im Original. Ähnlich und mit direktem Bezug zum „Festsetzungserlass“: Robert Ritter, Die Bestandsaufnahme der Zigeuner und Zigeunermischlinge in Deutschland, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst 6B (1940/41), S. 477-489, hier S. 483.

Seit September 1939 koordinierte das Reichssicherheitshauptamt im Zuge der Eingliederung von Teilen des besetzten Polens und der Schaffung des „Generalgouvernements für die besetzten polnischen Gebiete“ die bevölkerungspolitische Neuordnung im expandierten Deutschen Reich. Als „letzte Massenbewegung“ plante im Januar 1940 der Leiter des RSHA, Reinhard Heydrich, „die Abschiebung von sämtlichen Juden der neuen Ostgaue und 30.000 Zigeunern aus dem Reichsgebiet in das Generalgouvernement“ für das Frühjahr 1940.<sup>15</sup>

Massive organisatorische Schwierigkeiten bei Transport, Unterbringung und Verpflegung der in das „Generalgouvernement“ Deportierten riefen den Widerspruch des Generalgouverneurs Hans Frank hervor, woraufhin die Anzahl der für eine Deportation vorgesehenen Personen deutlich niedriger angesetzt wurde.<sup>16</sup> Heinrich Himmler ordnete am 27. April 1940 für Mitte Mai zunächst einen „ersten Transport“ von 2.500 Sinti und Roma aus den Bereichen der Kriminalpolizeileitstellen Hamburg und Bremen, Köln, Düsseldorf und Hannover sowie Stuttgart und Frankfurt am Main an.<sup>17</sup> Diese Deportationen wurden vom 20. bis 22. Mai 1940 über Sammellager in Hamburg, Köln und Hohenasperg bei Stuttgart umgesetzt.

### 3.2. Mai 1940 bis Mai 1945

Anders, als von den Kriminalpolizei(leit)stellen erwartet, folgten weitere Deportationen zunächst nicht. Aber die Einschränkung der Freizügigkeit behielt bis Kriegsende Gültigkeit. Die Polizeibehörden achteten strikt auf die Einhaltung des Verbotes, den Ort der Festsetzung zu verlassen. So hatte die KPLSt Köln bereits im September 1939 in ihrer Anweisung an die nachgeordneten Dienststellen betont: „Zigeuner, die den Anordnungen zuwiderhandeln, sind festzunehmen. Der Kriminalpolizeileitstelle Köln ist hierüber zwecks Unterbringung in ein Konzentrationslager Meldung zu machen.“<sup>18</sup> Bis in die letzten Kriegstage hinein wurden Fahndungen nach Sinti und Roma eingeleitet, die ihren „Wohn- oder Aufenthaltsort“ verlassen hatten.

Die Sanktionierung eines Verstoßes gegen den „Festsetzungserlass“ mit der Verschleppung in ein Konzentrationslager erwies sich für die Kripstellen als ein wirksames Instrumentarium, um Sinti und Roma während der Kriegsjahre engmaschig zu kontrollieren, Anpassungsdruck zu erzeugen und die immer restriktiveren Bestimmungen

---

<sup>15</sup> Bundesarchiv Berlin, R 58/1032, Bl. 35-44, Grundsätze für die Aussiedlung von Polen, Juden und Zigeunern in das Generalgouvernement, Protokoll der Besprechung vom 30.1.1940.

<sup>16</sup> Vgl. Browning, Umsiedlungspolitik, S. 21 ff; Aly, „Endlösung“, S. 111; Zimmermann, Rassenutopie, S. 176.

<sup>17</sup> IfZ, Dc. 17.02, Bl. 180-182: Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern – V B Nr. 95/40 g –, Schnellbrief betr. Umsiedlung von Zigeunern vom 27.4.1940.

<sup>18</sup> LHAK, 517,1/209, Bl. 12, Geheimes Rundschreiben KPLSt Köln, 20.10.1939.

gegen die Angehörigen der Minderheit durchzusetzen. Die Anordnungen zur Deportation stützten sich auf den „Grundlegenden Erlass über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“ vom 14. Dezember 1937,<sup>19</sup> mit dem die Kriminalpolizei über ein Verfolgungsinstrument verfügte, das der Gestapo mit der „Schutzhaft“ zur Verfügung stand.

Auch in den folgenden Jahren wurde die Gültigkeit der „Festsetzung“ und deren strikte Einhaltung immer wieder bekräftigt.<sup>20</sup> Selbst ein kurzer Aufenthalt außerhalb der Stadt musste durch die „Dienststelle für Zigeunerfragen“ genehmigt werden, wobei eine solche Erlaubnis in der Regel aber nur für den Besuch erkrankter naher Verwandter<sup>21</sup> oder für Beerdigungen<sup>22</sup> erteilt wurde. Sofern überhaupt Genehmigungen erteilt wurden, wurden die Ortspolizeibehörden, in deren Zuständigkeitsbereich die Betroffenen reisten, darüber informiert und die Betroffenen hatten sich selbst dort zu melden. So erhielt beispielsweise Josef J. im Dezember 1942 folgende Reisegenehmigung: „Dem Zigeuner Josef J. (...) wird hiermit bescheinigt, dass er in der Zeit vom 26. bis 31.12.42 seinen hiesigen Wohnsitz verlassen darf, um nach Dachau zu verreisen. Grund: Besichtigung seines im Konzentrationslager Dachau verstorbenen Bruders Johannes J. Er hat die Auflage erhalten, sich bei der zuständigen Ortspolizeibehörde in Dachau an- und abzumelden. Die Bescheinigung ist nach Rückkehr wieder hier abzugeben.“<sup>23</sup>

Mit Verwarnungen wurden die Betroffenen nur dann gemäßregelt, wenn sie ohne Erlaubnis kurz hinter der Stadtgrenze aufgegriffen worden waren oder vorangegangene Verfahrensfehler eine stärkere Sanktion nicht zuließen.<sup>24</sup> Ansonsten ordnete die Leitstelle nach der Mai-Deportation bei Verstößen gegen das Freizügigkeitsverbot konsequent die Einweisung in ein Konzentrationslager an.<sup>25</sup> Zur Ergreifung derjenigen, deren unerlaubter

---

<sup>19</sup> Vgl. IfZ, Dc. 17.02, Bl. 41-44: Der Reichs- und Preußische Minister des Innern, Pol. S-Kr. 3 Nr. 1682/37 -2098- vom 14.12.1937, betr. Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei.

<sup>20</sup> Vgl. beispielsweise LAV NRW, Abt. R, BR 2034/824: Instruktion an die Ortspolizeibehörde Marienberghausen, der Festsetzungserlass sei strikt zu befolgen, sowie Vermerk vom 28.12.1939 über eine entsprechende Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der KPLSt Köln. Vgl. auch die Bekräftigung des Ortswechselverbots und die Aufforderung, im Übertretungsfall KZ-Haft durchzuführen, in: Meldeblatt der KPLSt Köln, Nr. 51, 16.12.1940, Betr. Erteilung von Wandergewerbescheinen an Zigeuner.

<sup>21</sup> Vgl. die Erlaubnisscheine in LAV NRW, Abt. R, BR 2034/209, 369, 815, 1192.

<sup>22</sup> Vgl. die Erlaubnisscheine in Ebd., BR 2034/20, 150, 159, 815.

<sup>23</sup> Ebd., BR 2034/20.

<sup>24</sup> Ebd., BR 2034/116, 908, 1103. Ebd., BR 2034/957: keine Sanktion, weil Person in Regensburg erfasst und dort nicht unter Auflage gestellt wurde; Ebd., BR 2034/704-706: Verwarnung, aber wegen Unklarheit über Staatsangehörigkeit und „Rasse“ keine weiteren Maßnahmen.

<sup>25</sup> Ebd., BR 2034/76, 158, 193 (= VH I/402), 204 (= VH I/746), 505, 558 (= VH II/89), 560 (VH I/792), 730, 1092, 1115, 1127 (= VH II/99), 1128 (= VH II/82), 1191, 1199 (= VH I/729), 1204, VH I/838, VH II/63, VH II/90.

Wegzug in der Regel aufgrund von Meldungen der Polizeireviere oder durch auswärtige Dienststellen bekannt wurde, führte die Kölner KPLSt umfangreiche, sich oft über mehrere Monate hinziehende Ermittlungen unter Einschaltung des RKPA und anderer „Dienststellen für Zigeunerfragen“ durch.<sup>26</sup>

Über die Maßregelung von Individuen hinaus erlaubte der „Festsetzungserlass“ langfristig eine nahezu lückenlose Kontrolle aller Sinti und Roma. Mit ihm konnte nicht nur die innerstädtische Fluktuation kontrolliert, sondern auch der Zu- oder Wegzug von Einzelpersonen oder Familien reglementiert werden. Dies belegen zahlreiche Einzelfallakten der KPLSt Köln. Anträge von Sinti und Roma, in eine andere Stadt umzuziehen – etwa zurück an den früheren Wohnort oder zu Verwandten –, wurden seit 1940 regelmäßig von der KPLSt Köln unterstützt, scheiterten aber an der Weigerung der in Aussicht genommenen Zuzugsorte, da dort meist darauf verwiesen wurde, ein Zuzug von Sinti und Roma werde „aus grundsätzlichen Erwägungen“ nicht geduldet.<sup>27</sup>

Während die KPLSt Köln sehr darum bemüht war, einen Wegzug zu ermöglichen, ging sie umgekehrt gegen jedweden Zuzug umso entschiedener vor. Sobald ein Zuzug über die Polizeireviere festgestellt wurde, fragte die KPLSt am Herkunftsort nach, ob die Person dort unter Auflage gestellt worden sei und setzte, sofern dies der Fall war, ein „Vorbeugungshaftverfahren“ in Gang.<sup>28</sup> Waren die Personen im Herkunftsort nicht im Rahmen des „Festsetzungserlasses“ unter Auflage gestellt worden, holte die KPLSt dies in Köln umgehend nach.<sup>29</sup>

In der Strategie, den Wegzug von Sinti und Roma zu fördern, den Zuzug aber zu unterbinden, unterschied sich Köln nicht von anderen Städten und Gemeinden des Reiches.<sup>30</sup> Die auf Grund des „Festsetzungserlasses“ mögliche Blockadepolitik der Großstädte führte dazu, dass in den frühen 1940er Jahren starke Impulse für eine Verschärfung der NS-Zigeunerpolitik von der Peripherie ausgingen. Gerade kleinere Städte und Gemeinden, die seit Oktober 1939 größere Gruppen von Sinti und Roma beherbergen mussten und denen es nicht gelungen war, diese im Mai 1940 auf die Deportationslisten zu setzen, forderten vehement die Durchführung weiterer Deportationen.

---

<sup>26</sup> Vgl. etwa Ebd., BR 2034/204 sowie die Schilderung der Ergreifung von Sch. bei Verwandten in Norddeutschland in Hans Hesse/Jens Schreiber, Vom Schlachthof nach Auschwitz. Die NS-Verfolgung der Sinti und Roma aus Bremen, Bremerhaven und Nordwestdeutschland, Marburg 1999, S. 240 f, 280 f., S. 240 f, 280 f.

<sup>27</sup> LAV NRW, Abt. R, BR 2034/163: Ablehnung aus Berlin; BR 2034/883: Hannover; BR 2034/905: Ulm; BR 2034/1005: Stettin; BR 2034/1192: Herne, BR 2034/12: Essen, BR 2034/505: Aschaffenburg, BR 2034/837: Hamburg-Harburg.

<sup>28</sup> Vgl. beispielsweise Ebd., BR 2034/498, 871, 957, VH II/63.

<sup>29</sup> Vgl. etwa Lothar St., der im Februar 1940 aus Berlin nach Köln zog, in: Ebd., BR 2034/879.

<sup>30</sup> Vgl. etwa für Essen Michael Zimmermann, „Entlassungen aus dem Zigeunerlager Auschwitz erfolgen grundsätzlich nicht.“ Die Essener Sinti und Roma unter dem Nationalsozialismus, in: Essener Beiträge 112 (2000), S. 152-202, hier S. 165f.



Auch die Stadt Gelsenkirchen wandte sich bereits im Mai 1940 unter Einschaltung der örtlichen Wehrmachtdienststelle an das RKPA und forderte eine Deportation der Sinti und Roma.<sup>31</sup> Dieser Vorstoß blieb ebenso erfolglos wie der aus dem Bereich der Kriminalpolizeistelle Karlsruhe, in dem mehrere Gemeinden im Verbund mit den NSDAP-Ortsgruppen ähnlich lautende Eingaben an Heinrich Himmler richteten. Himmler ließ im November 1940 mitteilen, eine „Umsiedlung“ solle vorerst nicht erfolgen. Er stellte stattdessen eine „endgültige Regelung der Zigeunerfrage“ für das gesamte Reichsgebiet für die Zeit nach dem Krieg in Aussicht.<sup>32</sup>

Der Druck von unten, Deportationen durchzuführen, hielt auch die Jahre danach unvermindert an.<sup>33</sup> Beschwerden der Gemeinde Beverungen, wo sich seit dem „Festsetzungserlass“ mehrere Familien aufhielten, hatten Anfang 1942 zu Planungen geführt, alle Sinti und Roma aus dem Bereich der Kriminalpolizeistelle Dortmund in das Ghetto Litzmannstadt zu deportieren. Die Umsetzung scheiterte daran, dass zu dieser Zeit das im Ghetto für die österreichischen Roma eingerichtete „Zigeunerlager“ bereits in Auflösung begriffen war.<sup>34</sup> Im April 1942 versprach die Dortmunder Kriminalpolizei dem Regierungspräsidenten in Minden, die nächste sich bietende Möglichkeit für eine „Umsiedlung“ zu nutzen. Ein flankierender Vorstoß der NSDAP im Gau Westfalen-Nord bei Himmler im Oktober 1942 ergab, dass dieser auch zu diesem Zeitpunkt „weitere Umsiedlungen von Zigeunern für die Dauer des Krieges“ untersagte.<sup>35</sup> Himmler verbot zwar ausdrücklich eine geschlossene Deportation größerer Gruppen, verwies aber insbesondere auf eine mögliche Anwendung des Erlasses zur „Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“.<sup>36</sup>

---

<sup>31</sup> Stefan Goch, „Mit einer Rückkehr nach hier ist nicht mehr zu rechnen.“ Verfolgung und Ermordung von Sinti und Roma während des „Dritten Reiches“ im Raum Gelsenkirchen, Essen 1999, S. 122-126.

<sup>32</sup> Vgl. den Schriftwechsel von 1940/41 in: Generallandesarchiv Karlsruhe, Aktenband 364, Zug. 1975/3 II Nr. 23.

<sup>33</sup> Zu Deportationsplanungen nach dem Mai 1940 im Bereich der KPSt Darmstadt vgl. Herbert Heuß, „Hornhaut auf der Seele“. Darmstadt – Auschwitz. Die Verfolgung der Sinti in Darmstadt (= Schriften des Verbands Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Hessen – Bd. 1), Darmstadt 1995, S. 62; KPSt Kassel: Udo Engbring-Romang, Die Verfolgung der Sinti und Roma in Hessen zwischen 1870 und 1950, Frankfurt am Main 2001, S. 304f; KPLSt Frankfurt am Main: Peter Sandner, Frankfurt. Auschwitz. Die nationalsozialistische Verfolgung der Sinti und Roma in Frankfurt am Main, Frankfurt am Main 1998, S. 111-114; KPLSt Hamburg: Zimmermann, Rassenutopie, S. 186.

<sup>34</sup> Vgl. Staatsarchiv Detmold, M 1 I P Nr. 14578, Bl. 7-36. In das Ghetto Litzmannstadt waren im November 1941 rund 5.000 Roma aus Österreich deportiert und dort an einer Typhusepidemie gestorben beziehungsweise im Vernichtungslager Kulmhof ermordet worden, vgl. Zimmermann, Rassenutopie, S. 223-228.

<sup>35</sup> Staatsarchiv Detmold, M 1 I P Nr. 14578, Bl. 34, KPSt Dortmund an den Regierungspräsidenten Minden, 14.10.1942.

<sup>36</sup> Generallandesarchiv Karlsruhe, Aktenband 364, Zug. 1975/3 II Nr. 23, KPSt Karlsruhe an den Landrat in Mosbach, 20.12.1940.

Die „Festsetzung“ erwies sich als ein „mehrjähriges Provisorium“ (Michael Zimmermann). Wie die vorherigen Beispiele gezeigt haben, schwebte auch nach dem Mai 1940 die vom RSHA angestrebte und von Heinrich Himmler bekräftigte Planung einer vollständigen Deportation über allen Sinti und Roma. Die Städte und Gemeinden des Deutschen Reiches verfolgten unterschiedliche Strategien, um mit dieser offenen Situation umzugehen. Dort, wo seit Mitte der 1930er Jahre kommunale Zwangslager entstanden waren, so etwa in Köln (1935), Berlin (1936), Frankfurt am Main (1936), Magdeburg (1936), Düsseldorf (1937) oder Oldenburg (1938), wurden diese der rassistischen Segregation dienenden „Zigeunerlager“ – wie die „Judenhäuser“ – zu haftähnlichen Wartezonen auf dem Weg in die Konzentrations- und Vernichtungslager.<sup>37</sup>

In zahlreichen Städten und Gemeinden war vor 1939 eine Lagergründung diskutiert, aber aus unterschiedlichen Gründen – etwa wegen der dabei entstehenden Kosten oder fehlender Grundstücke, Baulichkeiten und Wachmannschaften – wieder verworfen worden. Mit der „Festsetzung“ bot sich eine andere Möglichkeit, um ein den Zwangslagern vergleichbares Kontrollregime zu etablieren. Wie dabei „Festsetzung“ und „Vorbeugehaft“ ineinandergriffen, wird am Beispiel der Münchner „Dienststelle für Zigeunerfragen“ deutlich.

Im November 1940 benannte deren Leiter, Kriminalsekretär August Wutz, die Umsetzung der Erlasse vom 8. Dezember 1938 und 17. Oktober 1939 als primäre Aufgabe der Dienststelle. Als weitere Schwerpunkte werden außerdem die „Einweisung in ein Konzentrationslager aller jener Zigeuner und Zigeunermischlinge – männlich u. weiblich – die ohne pol. Erlaubnis ihren Wohnsitz verlassen haben“ sowie die „Überwachung aller Zigeuner – Zigeunerinnen und artverwandten Personen, Genehmigung ihres Aufenthalts- und Wohnplatzwechsels“ genannt.<sup>38</sup> Fast alle Sinti und Roma waren zudem über das Arbeitsamt zwangsverpflichtet worden. Damit war die Kontrolle über alle Angehörigen der Minderheit augenscheinlich ausreichend gewährleistet. Ein Jahr später, im Oktober 1941, vermerkte der stellvertretende Leiter der Kriminalpolizeileitstelle München, Werner Katto: „Die Verhältnisse in München liegen so, daß etwa 200 Zigeuner, auf das ganze Stadtgebiet verteilt, teils in Wohnungen, teils in Wohnwagen hausen. Sie gehen fast durchweg der Arbeit nach und werden von I C – (Zigeunerstelle) – überwacht.“ Von einer Zusammenfassung in einem Lager riet er ab. „Bis zur restlosen Abschaffung der Zigeuner“ solle nichts Weiteres veranlasst werden.<sup>39</sup>

---

<sup>37</sup> Zu den NS-Zigeunerlagern allg. vgl. Karola Fings, Nationalsozialistische Zwangslager für Sinti und Roma, in: Wolfgang Benz und Barbara Distel (Hg.), *Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager*, Band 9, München 2009, S. 192-217.

<sup>38</sup> Staatsarchiv München (StAM), Pol. Dir. 7033, Darstellung des Arbeitsgebietes der Münchner „Dienststelle für Zigeunerfragen“ vom 18.11.1940, abgedruckt in: *Die Verfolgung der Sinti und Roma in München und Bayern 1933-1945*, herausgegeben von Winfried Nerdinger im Auftrag des NS-Dokumentationszentrums München, Berlin 2016, S. 155.

<sup>39</sup> StAM, Pol. Dir. 7033, Vermerk von Werner Katto vom 29.10.1941, abgedruckt in *Ebd.*, S. 156.

Als Heinrich Himmler am 16. Dezember 1942 den Befehl zur Deportation der Sinti und Roma in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz erteilte,<sup>40</sup> war der Boden für die Deportation von mehr als 13.000 deutschen Sinti und Roma aus dem „Altreich“ weitgehend bereitet. In den Kripostellen lagen die Unterlagen vor, die für eine Erstellung der Deportationslisten und die Verhaftung der Betroffenen notwendig waren. Diejenigen, die seit dem Frühjahr 1943 nicht nach Auschwitz deportiert worden waren, waren in aller Regel für eine Zwangssterilisation vorgesehen. Auch hierfür war die „Festsetzung“ eine wesentliche Voraussetzung, um der Betroffenen habhaft zu werden.

Die empirische Auswertung der „Zigeunerpersonenakten“ der KPLSt Köln hat gezeigt, dass auch nach den Deportationen nach Auschwitz die kleine Anzahl der zurückgebliebenen Sinti und Roma weiterhin einem hohen Verfolgungsdruck ausgesetzt blieb.<sup>41</sup> Aufwändige Untersuchungen von „Abstammungsverhältnissen“ wurden vorgenommen, um eine „Zigeunereigenschaft“ nachzuweisen und dann eine Deportation vorzunehmen. Besonders in „Mischehen“ lebende Familien wurden – bis hin zu Zwangsscheidungen – unter Druck gesetzt, um eine Scheidung und die anschließende Deportation des „zigeunerischen Partners“ zu erwirken. Entlassungen aus der Wehrmacht und Zwangssterilisationen wurden bis in die letzten Kriegswochen hinein von der „Dienststelle“ in Gang gesetzt.

#### 4. Fazit

Die „Festsetzung“ wurde ab Oktober 1939 bis zum Kriegsende über alle verhängt, die als Sinti oder Roma im Deutschen Reich lebten und von den Behörden als solche erkannt wurden. Sie war eine auf die Deportation der Minderheit zielende Maßnahme und hatte, zumal sie mit einer rassenbiologischen Erfassung gekoppelt war, eine rassenpolitische Zielsetzung. Aufgrund der mit der „Festsetzung“ einhergehenden Erfassung konnten sich Betroffene, die einmal registriert waren, dem Zugriff der Verfolgungsbehörden nicht mehr entziehen. Sofern sie es dennoch versuchten, waren sie von einer Deportation in ein Konzentrationslager bedroht, die in der Regel auch umgesetzt wurde.

Die „Festsetzung“ hatte auf vielerlei verschiedene Art und Weise gravierende Auswirkungen auf die Betroffenen. Da Sinti und Roma dort festgesetzt wurden, wo sie sich an dem Tag gerade befanden, wurden viele von ihren Familien getrennt. Der zwangsweise Aufenthalt in einem Ort, wo weder Wohnung noch Arbeit geschweige denn Angehörige vorhanden waren und wo in aller Regel der Aufenthalt nicht erwünscht war, führte zu einer Segregation in oft ärmlichsten Verhältnissen.

---

<sup>40</sup> Der Befehl selbst ist nicht überliefert, sondern wird erwähnt in dem Schnellbrief, der an die Leiter der KPLSt ging, vgl. IfZ, Dc. 17.02, Blatt 323-327: Reichssicherheitshauptamt – V A 2 Nr. 59/43 g –, Schnellbrief betr. Einweisung von Zigeunermischlingen, Rom-Zigeunern und balkanischen Zigeunern in ein Konzentrationslager, 29.1.1943.

<sup>41</sup> Vgl. Fings/Sparing, Rassismus, S. 332-346.

Der Alltag war für alle Betroffenen durch die „Festsetzung“ erheblich beeinträchtigt. Private Beziehungen über Stadtgrenzen hinaus konnten nicht mehr gepflegt werden. Der für das Überleben generell wichtige familiäre Zusammenhalt wurde unmöglich gemacht, alle familiären Pflichten – ob Pflege von Älteren oder abhängigen Kindern, ob Geburts-, Heirats- oder Todesfeiern – konnten nicht mehr ausgeübt werden. Die ohnehin seit 1933 stark forcierte soziale Ausgrenzung wurde dadurch weiter verschärft.

Selbstverständliche Bestandteile des täglichen Lebens waren nicht mehr oder nur mit großer Mühe und in Abhängigkeit von den jeweiligen Polizeibeamten zu realisieren. Dies betraf etwa Schulbesuche oder Krankenhausaufenthalte, für die das Verlassen des Stadt- oder Gemeindebezirks notwendig war.

Eine dramatische Verschlechterung bedeutete die „Festsetzung“ für die ökonomische Situation der Betroffenen. Die große Mehrheit der berufstätigen Sinti und Roma war selbstständig. Für Händler und Händlerinnen oder auch Musiker und Musikerinnen, die ein Wandergewerbe betrieben, war eine selbstständige Berufsausübung nicht mehr möglich. Das Aufsuchen einer Arbeitsstelle außerhalb des Wohnortes war nur mit Genehmigung des Arbeitsamtes erlaubt. Nicht selten wurden derartige Anträge abgelehnt und die Betroffenen dazu gezwungen, in ein anderes, meist schlechter bezahltes Arbeitsverhältnis zu wechseln. Beispiele aus Köln und München zeigen, dass oftmals die Leiter der „Dienststellen für Zigeunerfragen“ persönlich Sinti und Roma zu Arbeitskolonnen zusammenstellten, um sie in der Stadt zu verschiedenen Arbeiten – etwa im Straßenbau oder bei Aufräumarbeiten nach Bombenangriffen – heranzuziehen.

Sinti und Roma waren der Willkür der Behörden vor Ort mit der „Festsetzung“ vollständig ausgeliefert, da keine Möglichkeit eines Wegzugs bestand und sich angesichts der Rassenpolitik und des Krieges die nationalsozialistisch und/oder rassistisch gesinnten Kräfte vor Ort – ob in der Stadtverwaltung, der Polizei oder der NSDAP – immer stärker exponierten. Vor allem in kleineren Städten und Gemeinden hatten Sinti und Roma tagtäglich unter einem oftmals schikanösen Umgang zu leiden.

Ein Beispiel ist etwa die westfälische Kleinstadt Berleburg. Fast alle Bewohnerinnen und Bewohner von zwei als „Zigeunerkolonien“ bekannten Ansiedlungen aus dem 18. Jahrhundert wurden im März 1943 nach Auschwitz deportiert. Von 135 deportierten Sinti kehrten nur neun lebend zurück. In einer Strafanzeige wegen „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ vom Januar 1946 gegen die Verantwortlichen – darunter der Bürgermeister, Lehrer, Verwaltungsangestellte, Ärzte – beschreiben die Überlebenden detailliert die Schikanen, denen sie ausgesetzt waren. Unter anderem heißt es da:

„Schon vorher [der Deportation nach Auschwitz, d. Verf.] hatte man die sog[enannten] Zigeuner in der Öffentlichkeit deklassiert und ihnen in jeder nur möglichen Weise zum Bewusstsein gebracht, dass sie minderen Rechts seien. Nur einige Beispiele mögen das belegen: Die Partei- und Behördenstellen Berleburgs verhängten gegen die Siedlung das sog[enannte] Sperrverbot. Man setz[t]e für die Anwohner der Lause bestimmte Einkaufszeiten fest, es folgten das Reiseverbot, das Verbot zum Besuch von Gaststätten

und Kinos, die Ausschaltung von jeglicher Sonderzuteilung an Lebensmitteln und dergl[eichen]. Die Reichsbahn wurde veranlasst, auf der Strecke Berleburg – Erndtebrück einen besonderen Wagen, den Zigeunerwagen, einzusetzen, und dergl[eichen] mehr. Auf das Betreiben der hiesigen verantwortlichen Stellen, die immer erneut die Dinge an die Öffentlichkeit zerrten, ging im Kriege au[ch] die Ehrlosmachung der zur Wehrmacht eingezogenen männlichen Personen durch Ausstoßung aus dem Heeresdienst zurück. Baustein auf Baustein wurde zusammengetragen, bis am 9.3.43 im Zuge der mit diesem Tage angeordneten Verschleppungsaktion das letzte Ziel erreicht war.“<sup>42</sup>

Da die Polizeibehörden eine systematische und meist engmaschige, oft auch persönliche Kontrolle der Erfassten praktizierten, ist das Leben der Sinti und Roma, die nicht in ein Konzentrations- oder Vernichtungslager deportiert wurden oder in einem kommunalen Zwangslager leben mussten, für die Zeit der „Festsetzung“ bis hin zur Befreiung als ein Leben unter haftähnlichen Bedingungen zu qualifizieren. Sie standen unter der Verfügungsgewalt der Kriminal- beziehungsweise Ortspolizeibehörden, die nach Gutdünken über ihre Wohn-, Arbeits- oder sonstigen Lebensverhältnisse verfügen konnten. Für die Betroffenen bedeutete dies eine jahrelange psychische Belastung. Sie mussten – zumal angesichts der zahlreich praktizierten Einzelverschleppungen – in dem Bewusstsein leben und zu überleben versuchen, dass sie täglich in ein Konzentrationslager verschleppt werden können.

---

<sup>42</sup> LAV NRW, Abt. Westfalen, Q 226, Staatsanwaltschaft Siegen, Nr. 38, Bl. 4-6: Strafanzeige von August Andres und Emilie Schade bei der Staatsanwaltschaft Siegen gegen 11 Personen aus Berleburg wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, 22.1.1946.